



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0535/2020		Datum: 30.07.2020						
Dezernat 2								
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.:						
Betreff:								
Änderung des Gebührenverzeichnisses Anlage 2, Gebührensiffer D der Marktsatzung der Stadt Koblenz, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 04.04.2016, bezüglich der Benutzungsgebühren für Kirmessen								
Gremienweg:								
03.09.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.	<input type="checkbox"/>	ohne BE	
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt	
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert	
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	
24.08.2020	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.	<input type="checkbox"/>	ohne BE	
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt	
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert	
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Gebührenverzeichnisses Anlage 2, Gebührensiffer D der Marktsatzung der Stadt Koblenz, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 04.04.2016, bezüglich der Benutzungsgebühren für Kirmessen.

Begründung:

In der Sitzung des Stadtrates vom 04.06.2020 wurde mehrheitlich beschlossen, die Beträge der Standgebühren für Schausteller auf allen Koblenzer Stadtteilkirmessen zu reduzieren.

Da das Angebot an Fahrgeschäften und typischen Kirmesbuden im Rahmen der städt. Kirmessen rückläufig ist, sind als Folge rückläufige Besucherzahlen und finanzielle Einbußen der Vereine und Kirmesgesellschaften zu verzeichnen. Um dieser Tendenz entgegen zu wirken, sollen die bislang festgesetzten Gebühren reduziert werden.

Eine Reduzierung der Gebühren kann nur durch eine Änderung der in der Marktsatzung der Stadt Koblenz festgelegten Gebühren erfolgen. Die Höhe der Gebühren im Rahmen der Durchführung von Kirmessen ist im Gebührenverzeichnis Anlage 2, Gebührensiffer D der Marktsatzung geregelt.

Aus diesem Grund wird die Verminderung der Gebühren um die Hälfte der bisher festgesetzten Beträge beschlossen. Daraus ergibt sich in der Gegenüberstellung der Gebühr „alt“ zur Gebühr „neu“ folgende Festsetzung – siehe Anlage 02.

Anlage/n:

Anlage 01 – Marktsatzung

Anlage 02 – Gegenüberstellung Gebührenverzeichnis Gebühr alt und neu

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Nein